

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.19 vom 12. August 2013

BS Appellationsgericht, 2013-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.19 du 12 août 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.19 del 12 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen die verfahrenserledigende Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen, mit der dieses die Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit abgewiesen hat, ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerde zulässig (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 365 N 4; Stephenson/Thiriet, in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Art. 393 StPO N 12). Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a GOG; § 17 lit. a EG StPO).

1.2 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die am 27. Dezember 2013 eingeschriebene an die Adresse des Beschwerdeführers in Binningen versandte Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 24. Dezember 2013 konnte ihm am 30. Dezember 2013 nicht zugestellt werden und wurde infolge eines Nachsendungsauftrags nach Basel [...] gesandt, wo sie aufgrund eines Auftrags des Beschwerdeführers ■bis voraussichtlich 31.1.14■ gelagert wurde. Effektiv zugestellt werden konnte sie erst am 6. Februar 2014 (vgl. Sendungsverfolgung, Akten S. 134 f.; Meldung der Post, Akten S. 136). Es ist zu prüfen, ob die mit 12. Februar 2014 datierte und am 14. Februar 2014 beim Gericht eingegangene Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben haben Verfahrensbeteiligte während eines hängigen Verfahrens und wenn sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides rechnen müssen, die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihnen dieser zugestellt werden kann. In derartigen Fällen gelten deshalb behördliche Sendungen nicht erst dann als zugestellt, wenn der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt, sondern es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangen, so dass er sie zur Kenntnis nehmen kann. Gemäss Art. 86 Abs. 4 lit. a StPO gilt daher eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt wird, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Zustellfiktion). Auch ein Zurückbehaltungsauftrag gegenüber der Post kann den Zeitpunkt, ab welchem die Zustellfiktion greift, nicht hinausschieben (BGE 127 I 31 E. 2b S. 34 f. 123 III 492 E. 1 S. 92; BGer 1P.404/2006 vom 12. September 2006 E. 3.2; Arqint, in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Art. 86 N 10).

Der Beschwerdeführer hatte am 18. November 2013 Einsprache gegen den Nachentscheid der Staatsanwaltschaft vom 8. November 2013 erhoben und damit das Verfahren vor dem Strafgericht selbst in Gang gesetzt. Er musste ab diesem Datum mit der Zustellung von Verfügungen des Strafgerichts rechnen und war daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

ihm diese rechtzeitig zugestellt werden können. Nach der Zustellfiktion von Art. 86 Abs. 4 lit. a StPO gilt die Verfügung des Strafgerichtspräsidenten als am siebten Tag nach dem am 30. Dezember 2013 in Binningen erfolgten Zustellversuch, also am 6. Januar 2014, zugestellt. Damit ist die Beschwerde verspätet erhoben worden, so dass nicht darauf einzutreten ist.

E. 2

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde abgewiesen werden müsste, wenn darauf einzutreten wäre. Die Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit setzt gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. c StGB voraus, dass sich die für die Bemessung des Tagessatzes massgebenden Verhältnisse ohne Verschulden des Beurteilten seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben und dem Beurteilten die Bezahlung unter den gewandelten Verhältnissen nicht mehr möglich oder zumutbar ist (vgl. Ausführungen und Hinweise in der angefochtenen Verfügung). Wie der Vorrichter zutreffend ausgeführt hat, hat der Beschwerdeführer in seinen verschiedenen Eingaben widersprüchliche Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht und eine erhebliche Verschlechterung dieser Verhältnisse nicht einmal ansatzweise belegt und ist ihm ausserdem die ratenweise Bezahlung der Geldstrafe von CHF 1'800.─ selbst dann zumutbar, wenn er wie behauptet von der Sozialhilfe lebt. Die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 3 lit. c StGB sind somit nicht erfüllt.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.─.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.